

© DRSC e.V	Zimmerstr. 30	10969 Berlin	Tel.: (030) 20 64 12 - 0	Fax: (030) 20 64 12 - 15
	Internet: www.drsc.de		E-Mail: info@drsc.de	

Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des FA wieder. Die Standpunkte des FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt.  
Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.

## IFRS-FA – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

<b>Sitzung:</b>	<b>46. IFRS-FA / 08.02.2016 / 09:30 – 11:30 Uhr</b>
<b>TOP:</b>	<b>01 – EFRAG SDS The Statement of Cash Flows – Issues for Financial Institutions</b>
<b>Thema:</b>	<b>Fortsetzung der Befassung</b>
<b>Unterlage:</b>	<b>46_01a_IFRS-FA_EFRAG_Cashflow_FI_DiskStand</b>

### Vorbemerkung

- 1 Diese Unterlage gibt den Stand der Diskussionen im IFRS-FA zum EFRAG Diskussionspapier *The Statement of Cash Flows – Issues for Financial Institutions* (DP) wieder. Details zum DP können den Unterlagen **46\_01b** (Präsentation zum Inhalt des DP) und **46\_01c** (EFRAG DP) entnommen werden, die dem IFRS-FA auf der 42. und 43. Sitzung ausführlich vorgestellt worden sind.

### Frage 1 des Diskussionspapiers

*Question 1: Usefulness of the statement of cash flows*

*The DP discusses the claim that, for some entities, the statement of cash flows in its current format has limited relevance. Do you think the claim is legitimate? If so, do you think that paragraph 3.12 appropriately identifies these entities?*

- 2 EFRAG stellt im DP die Ansichten verschiedener Interessengruppen (z.B. FASB, Finanzindustrie) dar und entwickelt folgende Thesen:
  - Die Kapitalflussrechnung nach IAS 7 *Kapitalflussrechnungen* besitzt insbesondere für Banken und Versicherungsunternehmen geringe Relevanz.
  - Insbesondere die Unterscheidung zwischen Zahlungsmittelfonds und anderen Vermögenswerten ist bei Banken und Versicherern nicht sinnvoll, da diese Unternehmen den Großteil ihrer Vermögenswerte schnell liquidieren können und diese daher stets kurzfristig zur Liquiditätssteuerung zur Verfügung stehen.



- Diese Fähigkeit ist ferner das wesentliche Abgrenzungsmerkmal zu Industrieunternehmen.
- EFRAG definiert die Unternehmen, für welche die Kapitalflussrechnung nach IAS 7 keine entscheidungsnützlichen Informationen bereitstellt, als *entities that engage in deposit-taking and/or in underwriting life-insurance*. Diese Beschreibung soll ebenfalls als Anwendungsbereich für die von EFRAG diskutierten Alternativ-Lösungen dienen.

3 Bislang wurden folgende Positionen innerhalb des IFRS-FA ausgetauscht:

- EFRAGs These, ein Großteil der Vermögenswerte von Banken sei kurzfristig liquidierbar, ist nicht in jedem Fall zutreffend. Die Veräußerung von Vermögenswerten zur Liquiditätsbeschaffung ist zwar eine bestehende, jedoch praktisch eher seltene Strategie.
- Der Finanzmittelfonds spielt bei der Bankensteuerung keine Rolle, da dieser naturgemäß sehr hohen Schwankungen unterliegt und aus diesem Grund als Beurteilungsmaßstab nicht hilfreich ist.
- Informationen über die Mittelherkunft und -verwendung sowie über strukturelle Änderungen sieht man bei einer Bank am besten in der Bilanz und im Anhang.
- Die Kapitalflussrechnung sagt wenig über die Liquidität aus.
- Fraglich ist, ob man den Liquiditätsbedarf überhaupt aus der Kapitalflussrechnung ersehen kann, denn Liquidität ist eine Stichtagsgröße, die Kapitalflussrechnung dagegen ist eine vergangenheitsbezogene Periodenrechnung.
- Der von EFRAG angeführten These, nach der die Kapitalflussrechnung unter den aktuellen Konventionen des IAS 7 begrenzte Relevanz für Banken und Versicherer hat, wird zugestimmt.

4 Zur Beschreibung des Anwendungsbereichs der Alternativlösungen ergab sich folgendes Meinungsbild:

- Der Abgrenzungsbereich erscheint problematisch, da mit der vorgeschlagenen Formulierung etliche Banken und Versicherer vom Anwendungsbereich nicht erfasst werden, denn *deposit-taking* ist nicht das Geschäftsmodell aller Banken und *underwriting life-insurance* ist nicht das Geschäftsmodell aller Versicherer.
- Darüber hinaus muss der Anwendungsbereich für die Alternative 1 deutlich klarer formuliert werden, da die Kapitalflussrechnung nach Alternative 1 durch regulatorische Liquiditätskennzahlen ersetzt wird.
- Darüber hinaus fehlt ein Wesentlichkeitskriterium (im Sinne von *predominant*).
- Das DP führt nicht aus, wie mit Konglomeraten umzugehen ist.



## Fragen 2 bis 4 des Diskussionspapiers

### Question 2: Possible alternatives

Chapter 3 discuss two alternatives: replacing the statement of cash flows for the identified entities with other requirements, or retain it with targeted improvements. Do you support any of these two proposals? If not, do you have other suggestions?

### Question 3: Replacing the statement of cash flows

Assuming the statement is replaced by the identified entities, do you support the introduction of the new disclosures discussed in paragraphs 3.14 to 3.37? If not, what other requirements would you suggest to replace the statement of cash flows with?

### Question 4: Targeted improvements

Assuming that the statement is retained for the identified entities, do you support the targeted improvements in paragraphs 3.38 to 3.47?

- 5 EFRAG stellt im DP zwei Alternativlösungen für den beschriebenen Kreis von Unternehmen dar. Nach Alternative 1 würde die Kapitalflussrechnung durch Kennzahlen ersetzt, die vom Basler Ausschuss für Bankenaufsicht zur Beurteilung der Liquidität definiert wurden und die für regulatorische Zwecke zu ermitteln und an die Regulierungsbehörden zu melden sind. Dies betrifft:
- Informationen zu hochliquiden Vermögenswerten (*High Quality Liquid Assets*),
  - Informationen zu Fälligkeiten, konkret: *Net Stable Funding Ratio* und
  - Informationen zu belasteten Vermögenswerten (*encumbered assets*).
- Darüber hinaus nennt EFRAG Informationen zu Veränderungen von Vermögenswerten und Schulden, insbesondere Veränderungen hochliquider Vermögenswerte und des Bankenkapitals.
- 6 Alternative 2 umfasst begrenzte Anpassungen der Kapitalflussrechnung nach IAS 7 mit folgenden Elementen:
- Verzicht auf die Kategorisierung (Operative Tätigkeit, Finanzierungstätigkeit, Investitionstätigkeit)
  - Separate Darstellung aller dem Unternehmen auferlegten Steuern
  - Bruttodarstellung bestimmter Flüsse (Auszahlungen von Darlehen und Einzahlungen aus Tilgungen)



- 7 Nach dem Stand der Erörterungen im IFRS-FA wird Alternative 1 aus folgenden Gründen abgelehnt:
- Zum jetzigen Zeitpunkt bestehen noch keine hinreichenden Erfahrungen mit diesen Kennzahlen. Ferner dienen diese Angaben rein aufsichtsrechtlichen Zwecken, die mit der Zielsetzung von Abschlüssen schwer vereinbar sind.
  - Die von EFRAG genannten Kennzahlen werden i.d.R. nicht auf Basis des IFRS-relevanten Konsolidierungskreises ermittelt und berichtet.
  - Diese Kennzahlen sind sehr komplex und daher nicht geeignet, veröffentlicht zu werden.
  - Entscheidungsrelevant ist die Fähigkeit einer Bank, sich zukünftig zu refinanzieren. Angaben zu Vermögenswerten und deren Liquidierbarkeit können dazu teilweise relevante Informationen liefern.
  - Die Kennzahlen sind allesamt statisch und berücksichtigen nicht die Fähigkeit einer Bank, sich über Kreditaufnahme grundsätzlich jederzeit kurzfristig Mittel beschaffen zu können.
  - Ziel der Kennzahlen ist, kurzfristige Liquiditätsdefizite erkennbar zu machen. Dies ist verbunden mit einem relativ schnellen Altern der Informationen.
  - Die Bereitstellung von Informationen über kurzfristige Liquiditätsdefizite ist nicht Aufgabe der Kapitalflussrechnung. Diese zielt eher darauf ab zu verdeutlichen, ob aus dem operativen Geschäft genug Liquidität generiert wird, um Schulden zu tilgen, Investitionen zu tätigen oder die Ansprüche der Eigenkapitalgeber zu befriedigen.
  - Für die Einschätzung von Liquiditätsrisiken (wie solide ist die Bank?) ist die Reputation der Bank ein wesentlicher Aspekt. Diese wird jedoch nicht berichtet.
- 8 Nach aktuellem Diskussionsstand erscheint Alternative 2 weniger problematisch, als Alternative 1, allerdings hätten die vorgeschlagenen Änderungen nur geringe Auswirkungen:
- Die meisten Banken berichten bereits die wesentlichen Geschäftsvorfälle in der operativen Kategorie der Kapitalflussrechnung, daher ist die Aufhebung der Kategorien von nur geringer Tragweite.
  - Der Vorschlag zur Separierung der Flüsse aus Steuern ist unverständlich, da Ertragsteuern bereits nach heutigen Konventionen separat gezeigt werden und andere Steuerarten bei Banken kaum Relevanz besitzen.
  - Die Forderung, bestimmte Flüsse brutto zu zeigen, ist grundsätzlich sinnvoll, sofern dies auf mittel- und langfristiges Kreditgeschäft begrenzt wird. Der Bruttoausweis bei kurzfristigen Finanzierungen mit hoher Umschlagshäufigkeit (z.B. *revolving loans*) ist nicht zielführend, weil damit die Kapitalflussrechnung übermäßig aufgebläht wird. Die Grenze zwischen brutto und netto auszuweisenden Transaktionen wäre exakt zu definieren. Es ist fraglich, ob eine praktikable Definition gefunden werden kann.



## Frage 5 des Diskussionspapiers

### Question 5: Separate financial statements

The DP discusses general issues with the statement of cash flows for the identified entities. Do you think that there are other issues specific to their separate financial statements? If so, what are they?

- 9 Die Frage wurde vom IFRS-FA noch nicht erörtert.

### Weiteres Vorgehen

- 10 Die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen endet am 31. März 2016. Auf Basis der Diskussionen in der heutigen Sitzung wird der Mitarbeiterstab eine Stellungnahme entwerfen, die in der 47. Sitzung des IFRS-FA (18. März 2016) zur Verabschiedung bzw. mit dem Ziel geringfügiger Restanpassungen vorgelegt wird.